



AGB zum Ladeabo für EWN eMobility

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand

¹ Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») ist der Kauf oder die Miete einer Ladestation sowie der Bezug und die Verrechnung von elektrischer Energie beim Kantonalen Elektrizitätswerk Nidwalden (nachfolgend «EWN») durch den Kunden.

² EWN kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version publiziert EWN auf der Webseite (www.ewn.ch).

³ Verträge unter diesen AGB kommen gemäss Ziff. 14 hiernach zustande.

⁴ Sämtliche Konditionen sind der EWN Webseite (www.ewn.ch) zu entnehmen.

2. Kunde

Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt jeder Nutzer, welcher mit dem EWN in einer der unter Ziff. 1 genannten Geschäftsbeziehungen steht.

3. Voraussetzungen

¹ Voraussetzung für den Abschluss eines Ladeabos ist eine elektrische Basisinstallation in der Autoeinstellhalle der Liegenschaft über welche EWN die Energie liefert und die Abrechnungslösung betreibt.

² Für den Anschluss einer Ladestation an der Basisinstallation ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

³ Die maximal zur Verfügung stehende Ladeleistung ist abhängig von den technischen Voraussetzungen der Ladestationen sowie der Liegenschaft. Bei hoher Auslastung des Netzan schluss in der Liegenschaft ist eine dynamische Reduktion der Ladeleistung notwendig. EWN kann daher keinen durchgehend festen Leistungswert garantieren.

Kauf der Ladestation

4. Eigentum

Mit dem Kauf der Ladestation erwirbt der Kunde das Eigentum an der Ladestation.

5. Leistungsbeschreibung Ladeabo

¹ Damit der Kunde Strom beziehen kann, identifiziert er sich an der Ladestation als Berechtigter. Die Berechtigung erteilt EWN mit der Abgabe eines Ladeschlüssels (Badge).

² Mit der Berechtigung legt EWN die Kundendaten an, die eine Abrechnung des Strombezugs ermöglichen.

³ Die Abonnementsgebühren setzen sich zusammen aus dem Strompreis und der Servicegebühr in Abhängigkeit vom effektiv an der Ladestation bezogenen Strom.

⁴ Für die Einrichtung der Abrechnungslösung, wird dem Kunden eine einmalige Pauschale für die Inbetriebnahme in Rechnung gestellt.

Miete der Ladestation

6. Eigentum

Die Ladestation bleibt im Eigentum von EWN.

7. Leistungsbeschreibung Ladeabo

¹ Damit der Kunden Strom beziehen kann, identifiziert er sich an der Ladestation als Berechtigter. Die Berechtigung erteilt EWN mit der Abgabe eines Schlüssels (Badge).

² Mit der Berechtigung legt EWN die Kundendaten an, die eine Abrechnung des Strombezugs ermöglichen.

³ Die Abonnementsgebühren setzen sich zusammen aus einem fixen Betrag für die Miete der Ladestation, dem Strompreis und

der Servicegebühr in Abhängigkeit vom effektiv an der Ladestation bezogenen Strom.

⁴ Für die Installation, Inbetriebnahme der Ladestation und die Einrichtung der Abrechnungslösung, wird dem Kunden eine einmalige Pauschale in Rechnung gestellt.

⁵ Die Übernahme des bestehenden Mobilitätsabos durch einen Nachmieter ist mit Einverständnis von EWN möglich. EWN verpflichtet sich, das Einverständnis nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen (z.B. mangelhafte Bonität des Nachmieters) zu verweigern.

8. Wartung der Ladestation

EWN sorgt für den Unterhalt und die Wartung der Ladestation während der Dauer des Mietverhältnisses.

Allgemein verbindliche Bedingungen

9. Überlassung Ihrer Ladestation

Mit Zustimmung zu diesen AGB überlässt der Kunde als Ladestationseigentümer oder -mieter dem EWN die Ladestation während der gesamten Vertragsdauer unentgeltlich zum Betrieb.

10. Betrieb, Support und Einbindung Ihrer Ladestation in die Ladelösung

¹ EWN bindet die Ladestation des Kunden in die Ladelösung des Standorteigentümers ein und betreibt und unterhält diese als Teil der Ladelösung mit dem Ziel, einen zuverlässigen Ladebetrieb sicherzustellen.

² Für den Kunden erbringt EWN gemäss diesen AGB die folgenden Dienstleistungen, wobei dazu auch Beauftragte einsetzt werden dürfen:

- Software-technische Einbindung der fachgerecht angeschlossenen Ladestation ins Backend-System von EWN;
- Betrieb und Unterhalt der eingebundenen Ladestation, inklusive der Ausführung von Firmware-Updates;
- Abgabe eines Ladeschlüssels (Badge) oder einer alternativen Authentifizierungsmethode für den Nutzer der Ladestation;
- Messung des Ladestrombezugs mit geeignetem Zähler pro eingebundene Ladestation;
- Periodische Vornahme einer verbrauchsabhängigen Abrechnung des Ladestrombezugs;
- Betrieb einer Support-Hotline, die jeden Tag von 0-24 Uhr besetzt ist. Die Telefonnummer befindet sich auf der EWN Webseite (www.ewn.ch);
- Durchführung von Ferndiagnosen inklusive Problembehebung
- Koordination von erforderlichen vor Ort Support-Einsätzen durch eine Fachperson.

³ Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass EWN sich gegenüber dem Standorteigentümer verpflichtet, das Ladesystem (Ziff. 3) so zu betreiben und zu unterhalten, dass einerseits Elektrofahrzeuge zuverlässig und störungsfrei geladen werden können und andererseits die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere verpflichtet sich EWN, sicherzustellen, dass am Standort keine Überlastung des Netzan schlusses auftritt.

⁴ Ferndiagnosen und -lösungen sowie ein vor Ort Support-Einsatz erfolgen durch EWN oder von EWN-Beauftragten auf «best effort» Basis. EWN kann keine absolut garantierten Lösungszeiten zusichern. EWN ist bemüht, nach Eingang einer Störungsmeldung noch am gleichen Arbeitstag (remote) oder spätestens am folgenden Arbeitstag aktiv zu werden.

⁵ Der Eigentümer des Ladesystem stellt für die Kommunikation der Ladestationen mit der Cloud eine Internetverbindung zur

Verfügung. Die Verbindung kann über ein mobiles Datennetz erfolgen. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass mobile Datennetze keine 100-prozentige Verfügbarkeit gewährleisten, was zu temporären Ausfällen oder Leistungsreduktionen der Ladelösung führen kann.

⁶ Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf die Ladestation auswirken können, werden von EWN rechtzeitig angezeigt.

11. Nutzung der Ladestation

¹ Der Kunde verpflichtet sich, die Ladestation während der Vertragsdauer sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu nutzen und die Funktionstüchtigkeit der Ladestation aufrecht zu erhalten. Es ist nicht gestattet, während der Nutzungsdauer selbst an der Ladestation oder deren Erschliessung Installation zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte oder Fachpersonen.

² Muss die Ladestation während der Vertragsdauer aufgrund von Bau-, Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten am Standort oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften oder Werkvorschriften ganz oder teilweise deinstalliert, neu installiert oder geändert werden, nimmt der Kunde die notwendigen Arbeiten in Absprache mit EWN auf Kosten des Kunden vor.

³ Kunden müssen sich für den Ladevorgang mit einem Ladeschlüssel bzw. der von EWN unterstützten Methode authentifizieren. EWN ist berechtigt, die Methode der Authentifizierung an neue technische Gegebenheiten anzupassen.

⁴ Der Kunde akzeptiert temporäre Reduktionen der Ladeleistung an der Ladestation, wenn diese zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.

⁵ Der Kunde erlaubt EWN, Werbung für weitere Produkte von EWN zuzustellen.

12. Stromlieferung

EWN versorgt die Ladestation mit Strom, sobald die Ladestation in die Ladelösung des Standorteigentümers eingebunden ist. Der Mobilitätstarif wird auf der EWN Webseite (www.ewn.ch) publiziert.

13. Dienstleistungsentschädigung und Ladestrompreise

¹ Für die von EWN gemäss diesen AGB erbrachten Betriebs-, Unterhalts- und Support-Dienstleistungen sowie für die Lieferung des Ladestroms stellt EWN dem Kunden eine Servicegebühr sowie die jeweils gültigen Ladestrompreise in Rechnung.

² Die Servicegebühr und die Ladestrompreise richten sich nach den jeweils gültigen, auf der EWN Webseite (www.ewn.ch) publizierten Preisblätter. EWN kann die Preise und Preismodelle jährlich mit Wirksamkeit per Anfang Januar anpassen. Die Kommunikation der Preisanpassungen hat seitens EWN bis Mitte September (>3 Monate vorher) zu erfolgen.

³ EWN ist berechtigt, nebst dem Ladestrom auch den zusätzlichen Stromverbrauch aus dem allfälligen Standby Betrieb der Ladestation in Rechnung zu stellen.

⁴ Des Weiteren ist EWN berechtigt, den Aufwand für einen vor Ort Support-Einsatz, der die Ladestation des Kunden betrifft und nicht im Eigentum von EWN ist, in Rechnung zu stellen.

14. Zustandekommen des Vertrages zwischen EWN und dem Kunden

¹ Der Kunde füllt das Bestellformular auf der EWN Webseite aus und bestätigt die Geltung der AGB.

² Unter Vorbehalt von Ziff. 3 kommt der Vertrag mit dem Versand des Bestellformulars (Registrierung auf EWN Webseite www.ewn.ch) durch den Kunden zustande. Der Kunde erhält

eine automatische Bestellbestätigung.

³ Bei den Produkten, bei welchen der Kunde von EWN nach Bestellung vorab eine Offerte erhält, kommt der Vertrag mit Annahme der Offerte zustande.

⁴ EWN setzt sich danach mit dem Kunden in Verbindung um die Inbetriebnahme der Ladestation vor Ort zu terminieren.

15. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingung

¹ Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EWN kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWN vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellungen verlangen, monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.

² Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWN zulässig. Auf Wunsch des Kunden können die Zahlungen auch mittels elektronischer Rechnungen (E-Rechnung) oder Lastschriftverfahren (LSV) erfolgen.

³ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

⁵ Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.-- plus MwSt., hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.

16. Schadenminderungspflicht des Kunden

¹ Im Falle einer Störung der Ladestation befolgt der Kunde die Instruktionen in der Bedienungsanleitung der Ladestation oder allfällige Erklärungen, welche nach der Installation mitgeteilt wurden.

² Im Falle einer Störung der Ladestation ergreift der Kunde selbstständig alle nötigen Massnahmen, um jegliche Schäden aufgrund von Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten etc. im Stromnetz zu vermeiden.

17. Haftung

¹ Die Parteien haften einander für Schäden, welche durch Absicht oder grobfahrlässiges Handeln der jeweils anderen Partei entstanden sind.

² Jede weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

18. Datenschutz

¹ EWN wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die Kundendaten dürfen innerhalb der EWN-Gruppe verwendet werden.

² EWN ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzie-

zung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

³ Hinsichtlich Lastmanagement und zur Garantie eines einwandfreien Betriebs der Ladestationen hat EWN das Recht, die Daten der Ladestationsnutzung der Kunden auszuwerten.

⁴ Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung auf der EWN Webseite <https://www.ewn.ch/datenschutzerklärung> ersichtlich.

19. Dauer und Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt 12 Monate, danach kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

² Mit der Beendigung des Vertrags gibt der Kunde alle Geräte zurück, die im Eigentum von EWN sind. Erfolgt die Rückgabe unvollständig, ist EWN berechtigt die Kosten für den neuwertigen Ersatz dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Schlussbestimmungen

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung

treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

21. Informationsaustausch und Mitteilungen

¹ Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

² Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

22. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

¹ Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

² Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen.

³ Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser AGB sind ausschliesslich durch das zuständige Gericht in Stans zu beurteilen, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel.

23. Inkrafttreten

¹ Diese AGB treten am 1. Februar 2024 in Kraft.